



Statuten Einwohnerverein Hinterforst

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Einwohnerverein Hinterforst“, nachstehend „EVH“ genannt, besteht ein nicht gewinnorientierter, neutraler Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Hinterforst.

2. Zweck

Die Aufgabe des „EVH“ ist es, die Interessen der Hinterforster Bevölkerung nach aussen zu vertreten und das gesellschaftliche Leben innerhalb des Dorfes zu fördern.

Dazu gehört:

- Die Vertretung der öffentlichen Interessen in Bezug auf Verkehrs- und Wohnbauplanung, Infrastruktur, usw. auf kommunaler und regionaler Ebene.
- Die Organisation von Anlässen, das Sponsoring von Vereinen und Institutionen sowie Mithilfe bei der Durchführung verschiedener Aktivitäten innerhalb unsers Wohnortes.

3. Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder werden die Vertreter des Vorstandes bezeichnet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl an der Hauptversammlung und verpflichtet, die Interessen des „EVH“ zu wahren und deren Aktivitäten tatkräftig zu unterstützen.

3.2 Passiv- und Gönnermitglieder

Passiv- und Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch einen freiwilligen Beitrag ihre Sympathie zur Tätigkeit des „EVH“ bekunden.





4. Organe

Die Organe des „EVH“ sind:

4.1 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird einmal im Jahr – im Normalfall im Anschluss an die ordentliche Schulbürgerversammlung – durchgeführt. In der Regel hat sie bis Ende Mai stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung im Jahresbericht der Schulgemeinde oder durch Mitteilung in der Lokalpresse.

Es können alle Einwohner des Primarschulkreises Hinterforst daran teilnehmen. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- b) Wahl des gesamten Vorstandes und des Revisors auf eine Amtsdauer von einem Jahr
- c) Festlegung des Jahresprogramms
- d) Festsetzung des Passivbeitrages
- e) Statutenrevisionen
- f) Auflösung des Vereins

Ausserordentliche Versammlungen können nur durch den Vorstand einberufen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen (Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter):

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Beisitzer

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

4.3 Revision

Die Hauptversammlung wählt einen Revisor der die Rechnungsbücher des Vereins prüft und hierüber an der Hauptversammlung berichtet.





5. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

Die Auflösung des „EVH“ kann nur durch einen Beschluss mit 2/3 – Mehrheit an einer ordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Bei beschlossener Auflösung wird das Vereinsvermögen der Primarschulgemeinde Hinterforst übertragen.

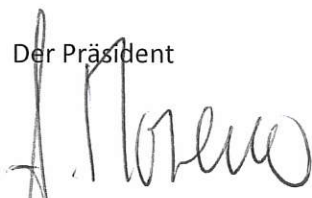
7. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22. März 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom März 2004.

Eine Statuten-Änderung bedarf einer 2/3 – Mehrheit der an der betreffenden ordentlichen Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern.

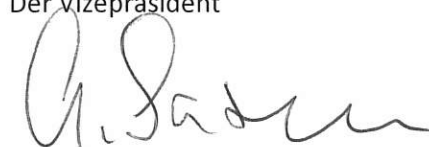
Hinterforst, 22. März 2018

Der Präsident



Toni Moreno

Der Vizepräsident



André Saxer